Begutachtungsentwurf

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom [...] über die Erklärung des Gampermoores am Ennsboden zum Naturschutzgebiet Nr. 1d

Auf Grund § 7 Abs. 1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017, LGBl. Nr. 71/2017, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 48/2025, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand

Das in der Gemeinde Selzthal und in der Stadtgemeinde Liezen gelegene Moor wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Dieses Gebiet wird als Naturschutzgebiet Nr. 1d "Gampermoor am Ennsboden" bezeichnet.

§ 2

Schutzzweck und Ziele

Die Unterschutzstellung dient dem Erhalt und der Sicherung des Fortbestandes des Moores.

§ 3

Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, die geeignet sind, das Moor sowie seinen Pflanzen-, Pilz- und Tierbestand zu gefährden oder zu schädigen. Solche Handlungen sind insbesondere:
 - 1. die Errichtung von Bauten und Anlagen;
 - 2. die Veränderung des Wasserhaushaltes, insbesondere durch Neuerrichtung oder Erweiterung bestehender Entwässerungssysteme;
 - 3. die Veränderung der Bodenbeschaffenheit, -gestalt oder Geländestruktur;
 - 4. die Torfnutzung;
 - 5. die Entnahme, Schädigung und Zerstörung von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen, ausgenommen die naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung in Form von Plenterung oder Femelschlag und ausgenommen die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Ausmaß;
 - 6. das Töten, Verletzen, Fangen, Sammeln und absichtliche Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen die rechtmäßige Ausübung der Jagd, sowie das absichtliche Zerstören oder Entnehmen von Eiern;
 - 7. das Betreten und Befahren von Moorböden, ausgenommen durch Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Nutzungsberechtigte und vertraglich Berechtigte im Rahmen der rechtmäßigen Ausübung der Jagd und der Land- und Forstwirtschaft sowie ausgenommen durch Behördenorgane und behördlich beauftragte Personen zur Erfüllung der ihnen zukommenden Aufgaben;
 - 8. das Reiten auf Moorböden;
 - die Veränderung der Wassergüte, insbesondere durch die Einbringung von Chemikalien, mineralischen und organischen Düngern sowie die Einleitung von Abwässern oder eutrophem Wasser:
 - 10. die Ablagerung und Lagerung, ausgenommen die Holzlagerung auf befestigten Wegen;
 - 11. die Aufforstung mit allochthonen Baumarten;

- 12. das Ansiedeln nicht heimischer Pflanzen oder Tiere;
- 13. das Entfachen von Feuer sowie das Zelten und Kampieren;
- 14. das Freilaufenlassen von Hunden, ausgenommen von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz;
- 15. das Baden in Teichen und Tümpeln.
- (2) Maßnahmen, die der Verbesserung des Schutzzwecks und den Schutzzielen nach § 2 dienen, stellen keine verbotenen Handlungen dar.

§ 4

Bewilligung von Ausnahmen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1, jedoch nicht von Handlungen der Ziffern 8, 9 und 11 bis 15 können auf Antrag bewilligt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck und den Schutzzielen des § 2 nicht widerspricht.
- (2) Maßnahmen im Auftrag der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, die der Verbesserung des Schutzzwecks und den Schutzzielen nach § 2 dienen, sind von der Bewilligungspflicht ausgenommen.

§ 5

Abgrenzung des Schutzgebietes

Die Abgrenzung des Schutzgebietes erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:10.000 (Anlage 1) und eines Detailplanes im Maßstab 1:6.000 (Anlage 2) sowie einer koordinatenbezogenen Darstellung (Anlage 3). Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf ist die koordinatenbezogene Darstellung maßgeblich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3